

confirmacio recht nahe verwandt ist. Alle Einträge mit Zahlen enthalten eine Arenga. Einer von ihnen ist sogar nichts anderes als eine Arenga²⁸⁾, Empfänger und Inhalt sind nur kurz in der Überschrift angegeben. Wenn man das Gemeinsame der Einträge mit Zahlen betonen will, so kann man sagen, daß alle Einträge mit dem Wort *confirmacio* in der Überschrift, soweit sie eine Arenga enthalten, mit Zahlen versehen wurden²⁹⁾. Die Zahlen scheinen ebenfalls mit der Funktion des Registers als Formularbehelf in Zusammenhang zu stehen, und vielleicht geht man mit den Vermutungen nicht zu weit, wenn man sagt, daß nach 1332 oder 1335, als das Register nicht mehr als solches benutzt wurde, in Kaiser Ludwigs Kanzlei eine Formularsammlung angelegt wurde, in der die einzelnen Texte numeriert waren; für die Nummern XX, XXI, XXII, XXIII, XXVI und XXVIII wurde das jüngere, im Original erhaltene Registerheft herangezogen, das schon vorher als Formularbehelf gedient hatte. Es bliebe noch zu vermuten, daß auf den verlorenen Blättern des Heftes³⁰⁾ weitere Einträge mit Überschriften, Arengen und Zahlen standen, etwa mit XXIV, XXV und XXVII, welche unter den heute vorhandenen fehlen. Die letzte Evidenz für die hier ausgesprochene Vermutung über die Bedeutung der Überschriften und Zahlen wäre gegeben, wenn in dem eingangs besprochenen Formularbuchfragment Texte aus dem jüngeren Register stünden, speziell solche mit Zahlen, was aber leider nicht der Fall ist.

Die Überlegung, daß aus einem Formularbuch ein verlorenes Register erkannt werden kann, legt eine Frage nahe, die bereits im späten 19. Jahrhundert, gleich im Anfang der neubegründeten modernen Urkundenwissenschaft, viel diskutiert wurde, nämlich ob nicht die Formularbücher aus der Kanzlei Rudolfs von Habsburg³¹⁾ auf Register zurückgehen, mit anderen Worten, ob in der Kanzlei Rudolfs Register geführt wurden. Die Frage wurde damals negativ beantwortet³²⁾, m. E. vornehmlich deshalb, weil man unter „Registerführung“ eine Einrichtung verstand, die dem gleichzeitigen Registerwesen der Kurie, Frankreichs, Englands und Aragons gleicht. So etwas hat es am Hof Rudolfs sicher nicht gegeben.

²⁸⁾ Nr. 541.

²⁹⁾ In Eintrag Nr. 598, der diese Bedingung auch erfüllt, aber keine Zahl enthält, ist die Arenga nur durch zwei Worte angedeutet.

³⁰⁾ Siehe QE N. F. (vgl. Anm. 11) 24, S. 85 *.

³¹⁾ Vgl. J. Kretschmar, Die Formularbücher aus der Canzlei Rudolfs von Habsburg (1889); O. Redlich, in: *Regesta Imperii* 6, 1 (1898) S. 15 f.; Ladner (vgl. Anm. 19) S. 167 (Teil III).

³²⁾ Vgl. Bresslau, Handbuch 1, S. 130 Anm. 3.